



Abteilung III  
C-962/2018

## Urteil vom 14. März 2023

Besetzung

Richterin Viktoria Helfenstein (Vorsitz),  
Richter Beat Weber,  
Richterin Madeleine Hirsig-Vouilloz,  
Gerichtsschreiberin Rahel Schöb.

Parteien

**A.** \_\_\_\_\_, (Deutschland),  
Beschwerdeführerin,  
gegen

**IV-Stelle für Versicherte im Ausland IVSTA,**  
Vorinstanz.

Gegenstand

Invalidenversicherung (IV), Rentenberechnung;  
(Verfügungen vom 3. Januar 2018).

## Sachverhalt:

### A.

Die am (...) 1963 geborene, verheiratete, schweizerische Staatsangehörige A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdeführerin oder Versicherte), wohnt in Deutschland und ist Mutter von fünf Kindern (B.\_\_\_\_\_, geb. (...) 1993; C.\_\_\_\_\_, geb. (...) 1995; D.\_\_\_\_\_, geb. (...) 1998; E.\_\_\_\_\_, geb. (...) 2003; F.\_\_\_\_\_, geb. (...) 2005). Die Versicherte ist diplomierte Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerin und hat einen Fähigkeitsausweis als Familienpflegerin sowie 1989 eine Ausbildung als Missionarin und Diakonin am G.\_\_\_\_\_ abgeschlossen (Akten der Schweizerischen Ausgleichskasse gemäss Aktenverzeichnis vom 2. Mai 2018 [nachfolgend: SAK-act.] 5; 15; 33; Akten der Vorinstanz gemäss Aktenverzeichnis vom 4. Mai 2018 [nachfolgend: IVSTA-act.] 8, S. 2; 11, S. 2; 49; 93; 116; 128; 248, S. 56 ff., 97 ff.). Ab April 1981 hat sie mit Unterbrüchen Beiträge an die schweizerische Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV) entrichtet (SAK-act. 21; 42; IVSTA-act. 93). Seit März 1993 ist sie Hausfrau und ging keiner Erwerbstätigkeit mehr nach (IVSTA-act. 3, S. 17; 8, S. 2; 49, S. 16).

### B.

**B.a** Am 25. September 2012, als sie noch in der Schweiz wohnhaft war, meldete sich die Versicherte unter Hinweis auf eine posttraumatische Belastungsstörung bei der Ausgleichskasse und IV-Stelle des Kantons H.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: IV-Stelle) zum Bezug von Leistungen der Invalidenversicherung an (IVSTA-act. 5). Nach Abklärungen in medizinischer und erwerblicher Hinsicht (IVSTA-act. 8; 9; 11; 13; 15; 17; 20) hielt die kantonale IV-Stelle mit Mitteilung vom 22. Januar 2013 fest, Eingliederungsmassnahmen seien zurzeit nicht möglich und es werde der Rentenanspruch geprüft (IVSTA-act. 18). Die kantonale IV-Stelle führte in der Folge am 3. Mai 2013 eine Haushaltsabklärung (Abklärungsbericht, IVSTA-act. 20) und weitere erwerbliche Abklärungen durch (IVSTA-act. 32), zog medizinische Berichte bei (IVSTA-act. 22; 23; 24, S. 3; 28; 35) und gab ein psychiatrisches Gutachten bei Dr. med. I.\_\_\_\_\_, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie FMH, zertifizierter forensischer Psychiater SGFP, zertifizierter medizinischer Gutachter SIM, in Auftrag (Gutachten vom 27.09.2013, IVSTA-act. 27; vgl. auch IVSTA-act. 43). Mit Verfügung vom 24. Februar 2014 sprach die kantonale IV-Stelle der Versicherten eine ganze Invalidenrente von 1. März bis 31. Juli 2013 sowie ab dem 1. August 2013 eine Dreiviertelsrente, zuzüglich Kinderrenten, zu (IVSTA-act. 44-47).

**B.b** Per 31. Januar 2014 meldete die Versicherte ihrer Wohngemeinde (...), H.\_\_\_\_\_, ihren Wegzug nach Deutschland (IVSTA-act. 40, S. 3; 48, S. 3), welcher gemäss der deutschen Gemeinde (...) jedoch bereits per 1. November 2013 stattgefunden haben soll (IVSTA-act. 53, S. 1; 59).

**B.c** Mit Eingaben vom 31. März 2014 erhob die Versicherte Beschwerde gegen die Verfügungen der kantonalen IV-Stelle vom 24. April 2014 beim Bundesverwaltungsgericht (IVSTA-act. 50), das mit Entscheid vom 2. Juni 2014 nicht darauf eintrat und die Sache zuständigkeitshalber an das Obergericht des Kantons H.\_\_\_\_\_ überwies (Urteil des BVGer C-1698/2014).

**B.d** Mit Entscheid (...) vom 10. Juli 2014 (IVSTA-act. 68) hob das Obergericht des Kantons H.\_\_\_\_\_ die Verfügungen auf, soweit diese nicht ohnehin nichtig seien, trat auf die Beschwerde der Versicherten mangels Zuständigkeit nicht ein und wies die kantonale IV-Stelle an, die Akten an die zuständige IV-Stelle für Versicherte im Ausland (nachfolgend: Vorinstanz oder IVSTA) zur Bearbeitung und Erledigung zu überweisen.

### **C.**

**C.a** In Nachachtung des Entscheids des Obergerichts des Kantons H.\_\_\_\_\_ führte die IVSTA medizinische und erwerbliche Abklärungen durch und nahm entsprechende Dokumente zu den Akten (IVSTA-act. 90; 116; 120-125; 128 f.; 131 f.; 135-139; 144 f.; 149 f.; 158; 173; 183; 192-197; vgl. auch IVSTA-act. 270). Auf Empfehlung des Regionalen Ärztlichen Dienstes (nachfolgend: RAD) vom 7. Dezember 2015 (IVSTA-act. 152) gab die kantonale IV-Stelle am 4. Februar 2016 bei der J.\_\_\_\_\_ AG, (nachfolgend: J.\_\_\_\_\_) ein polydisziplinäres Gutachten in Auftrag (IVSTA-act. 163), das am 12. August 2016 erstattet wurde (IVSTA-act. 198). Am 20. September 2016 nahm der RAD zum Gutachten Stellung (IVSTA-act. 202). Die J.\_\_\_\_\_ -Gutachter beantworteten am 1. November 2016 Rückfragen der IVSTA (IVSTA-act. 203) zwecks Erläuterung des Gutachtens (IVSTA-act. 204).

**C.b** Mit Vorbescheid vom 10. November 2016 stellte die IVSTA der Versicherten eine halbe Invalidenrente ab dem 1. März 2013 in Aussicht (IVSTA-act. 205). Zu den von der Versicherten am 4. Januar 2017 einwandweise eingereichten Arztberichten und Dokumenten (IVSTA-act. 210; 212, S. 42) nahm der juristische Dienst der IVSTA am 16. Januar 2017 Stellung (IVSTA-act. 215), worauf die IVSTA weitere Unterlagen zur Bestimmung des

Status der Versicherten (vgl. IVTSA-act. 249 f.) sowie zusätzliche Arztberichte (IVSTA-act. 251 ff.) einholte. Am 21. August 2017 nahm der RAD erneut zu den medizinischen Akten Stellung (IVSTA-act. 285).

**C.c** Mit erneutem Vorbescheid vom 29. August 2017 stellte die IVSTA der Versicherten nunmehr bei einem Invaliditätsgrad von 84 % eine ganze Invalidenrente ab 1. März 2013 in Aussicht (SAK-act. 36 = IVSTA-act. 290). Mit Verfügungen vom 3. Januar 2018 sprach die IVSTA ihrem Vorbescheid entsprechend der Versicherten eine ganze Invalidenrente, zuzüglich dreier Kinderrenten, ab dem 1. März 2013 (SAK-44) sowie für die Zeit vom 1. März 2013 bis zum 30. April 2013 eine ganze Kinderrente für den Sohn der Versicherten, C.\_\_\_\_\_, in der Höhe von Fr. 196.– (SAK-act. 45), zu. Zur Berechnung der IV-Rente der Versicherten von monatlich Fr. 491.– berücksichtigte die IVSTA bei 28 Versicherungsjahren des Jahrgangs eine Versicherungszeit von 10 Jahren und 9 Monaten, unter Anwendung der Rentenskala 18, sowie ein massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen von Fr. 15'510.– (SAK-act. 44 f).

**D.**

Mit Eingabe vom 14. Februar 2018 erhob die Versicherte Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht und beantragte die Aufhebung der Verfügungen vom 3. Januar 2018 und die Rückweisung zur Neuberechnung des Rentenbetrags an die IVSTA. Bei dieser Neuberechnung seien ihre Kindererziehungszeiten in Deutschland aufgrund des Freizügigkeitsabkommen Schweiz - EG anzurechnen. Gleichzeitig stellte die Beschwerdeführerin in prozessualer Hinsicht ein Gesuch um unentgeltliche Prozessführung und Verbeiständung (Akten im Beschwerdeverfahren [nachfolgend: BVGer-act.] 1).

**E.**

Mit Verfügung vom 19. April 2018 hiess die Instruktionsrichterin das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung vom 9. April 2018 (BVGer-act. 3) gut (BVGer-act. 4).

**F.**

Die Vorinstanz beantragte in ihrer Vernehmlassung vom 9. Mai 2018 die Abweisung der Beschwerde, soweit auf diese einzutreten sei, und Bestätigung der angefochtenen Verfügungen (BVGer-act. 5). Zur Begründung brachte sie insbesondere vor, die Ausgestaltung des Verfahrens, die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen und die Berechnung der schweizerischen Alters- und Invalidenrenten, unter Vorbehalt der gemeinschafts- bzw.

abkommensrechtlichen Vorgaben, sei Sache des innerstaatlichen Rechts. Die IVSTA habe daher die IV-Rente der Beschwerdeführerin zu Recht ausschliesslich unter Berücksichtigung der schweizerischen Versicherungszeiten und ohne Berücksichtigung von in Deutschland zurückgelegten Kindererziehungszeiten berechnet. Gleiches gelte auch für die Kinderrenten.

Zur abweichenden Berechnung der Renten in den ursprünglichen Verfügungen der kantonalen IV-Stelle vom 24. Februar 2014 und den Verfügungen der IVSTA vom 3. Januar 2018 sei festzuhalten, dass das Obergericht AR die Verfügungen vom 24. Februar 2014 aufgehoben habe, soweit diese nicht ohnehin nichtig gewesen seien. Unabhängig von der Frage, ob Nichtigkeit oder nur Fehlerhaftigkeit der Verfügungen vorgelegen habe, hätten diese keine rechtliche Wirkung entfalten können, weswegen die IVSTA den Sachverhalt ohne Bindung an früher getroffene Feststellungen nochmals habe prüfen können. Da die Verfügung vom 24. Februar 2014 nicht rechtswirksam geworden sei, brauche die darin vorgenommene Rentenberechnung im vorliegenden Verfahren nicht überprüft zu werden.

#### **G.**

Mit Replik vom 15. Juni 2018 hielt die Beschwerdeführerin an ihren Anträgen fest und führte zur ergänzenden Begründung aus, dass in ihrem Fall ein supranationales Element vorliege, weswegen die Kindererziehungszeiten in Deutschland vom (...) 1993 (beziehungsweise ab [...] 1993 infolge Mutterschutz) bis (...) 2015 in der Schweiz anzuerkennen und zu berücksichtigen seien. Neu beantragte sie zudem, dass auch ihre Ausbildungszeit in (...) vom 2. Oktober 1989 bis 28. Juni 1991 an der Bibelschule bei der K. \_\_\_\_\_ bei der Berechnung zu berücksichtigen sei. Zudem seien sämtliche Schweizer Versicherungszeiten aus ihren beiden AHV-Versicherungsnummern und -karten, die in Deutschland zusammengeführt worden seien, von der IVSTA zu berücksichtigen und anzuerkennen (BVGer-act. 9).

#### **H.**

Mit unaufgeforderter Eingabe vom 19. Juni 2018 liess die Beschwerdeführerin dem Gericht eine Meldebescheinigung der Gemeinde (...) vom 15. Februar 2018 betreffend ihren Wegzug am 31. Januar 2014 zukommen (BVGer-act. 11 samt Beilage).

#### **I.**

Die Vorinstanz hielt mit Duplik vom 4. Juli 2018 vollumfänglich an ihren Anträgen fest. Ergänzend führte sie aus, dass sich keine weiteren Abklä-

rungen im Hinblick auf die schweizerischen Beitragszeiten der Beschwerdeführerin aufdrängten. Diese seien zunächst von 1981 bis 1990 unter der alten AHV-Nummer der Versicherten in den individuellen Konten eingetragen worden und ab 2010 dann unter der neuen Versicherungsnummer. Aus den Akten würden sich keine Hinweise auf fehlende oder unrichtige Einträge ergeben und auch die Beschwerdeführerin mache insoweit kein konkretes Vorbringen. Es sei somit von der Richtigkeit der Einträge auszugehen (BVGer-act. 13).

#### **J.**

Mit Zwischenverfügung vom 18. Juli 2018 schloss die Instruktionsrichterin den Schriftenwechsel – vorbehältlich weiterer Instruktionsmassnahmen – ab (BVGer-act. 8).

#### **K.**

Auf die weiteren Vorbringen der Parteien und die eingereichten Akten wird, soweit für die Entscheidungsfindung erforderlich, im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

### **Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:**

#### **1.**

Das Bundesverwaltungsgericht ist zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig (Art. 31, 32 und 33 Bst. d VGG; Art. 69 Abs. 1 Bst. b IVG [SR 831.20]). Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich grundsätzlich nach dem VwVG (Art. 37 VGG). Vorbehalten bleiben gemäss Art. 3 Bst. d<sup>bis</sup> VwVG die besonderen Bestimmungen des ATSG (SR 830.1). Die Beschwerdeführerin ist als Adressatin der angefochtenen Verfügungen zur Erhebung der Beschwerde legitimiert (Art. 59 ATSG; vgl. auch Art. 48 Abs. 1 VwVG). Nachdem die Beschwerdeführerin aufgrund der gewährten unentgeltlichen Prozessführung keinen Kostenvorschuss zu leisten hat (BVGer-act. 4), ist auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde vom 14. Februar 2018 einzutreten (Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG; Art. 60 ATSG).

#### **2.**

**2.1** Anfechtungsobjekt im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht bildet der vorinstanzliche Entscheid. Das Anfechtungsobjekt bildet den

Rahmen, welcher den möglichen Umfang des Streitgegenstandes begrenzt. Gegenstand des Beschwerdeverfahrens kann nur sein, was Gegenstand des erstinstanzlichen Verfahrens war oder nach richtiger Gesetzesauslegung hätte sein sollen. Streitgegenstand ist in der nachträglichen Verwaltungsrechtspflege das Rechtsverhältnis, das Gegenstand der angefochtenen Verfügung bildet, soweit es im Streit liegt. Anfechtungsobjekt und Streitgegenstand sind identisch, wenn die Verfügung insgesamt angefochten wird. Bezieht sich demgegenüber die Beschwerde nur auf einen Teil des durch die Verfügung bestimmten Rechtsverhältnisses, gehören die nicht beanstandeten Teilaspekte des verfügungsweise festgelegten Rechtsverhältnisses zwar wohl zum Anfechtungsobjekt, nicht aber zum Streitgegenstand. Letzterer darf im Laufe des Beschwerdeverfahrens weder erweitert noch qualitativ verändert werden; er kann sich höchstens verengen und um nicht mehr streitige Punkte reduzieren, nicht aber ausweiten. Fragen, über welche die erstinstanzliche Behörde nicht entschieden hat, darf auch die zweite Instanz nicht beurteilen, sonst würde in die funktionelle Zuständigkeit der ersten Instanz eingegriffen (MOSER/BEUSCH/KNEUBÜHLER/KAYSER, Prozessieren vor Bundesverwaltungsgericht, 3. Aufl. 2022, Rz. 2.7 f., mit weiteren Hinweisen).

**2.2** Anfechtungsobjekt des vorliegenden Beschwerdeverfahrens sind die Verfügungen vom 3. Januar 2018, mit der die Vorinstanz die IV-Rente der Beschwerdeführerin sowie die akzessorischen Kinderrenten festsetzte.

**2.3** Nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist das Urteil des Obergerichts des Kantons H. \_\_\_\_\_ (...) vom 10. Juli 2014 (IVSTA-act. 68) und insbesondere die beschwerdeweise geltend gemachte Verletzung von Art. 6 Ziff. 1 EMRK (SR 0.101) im entsprechenden Verfahren. Ebenfalls nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens ist die behauptete Untätigkeit der damaligen Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin in Bezug auf eine allfällige Anfechtung jenes Urteils. Dies gilt sodann auch für die Verfügung der kantonalen IV-Stelle vom 24. Februar 2014, deren Nichtigkeit mit Urteil des Obergerichts des Kantons H. \_\_\_\_\_ festgestellt wurde.

### **3.**

**3.1** Das Bundesverwaltungsgericht prüft die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit (Art. 49 VwVG).

**3.2** In zeitlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend, die bei der Erfüllung des rechtlich zu ordnenden oder zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 144 V 210 E. 4.3.1), weshalb jene Vorschriften Anwendung finden, die spätestens beim Erlass der Verfügungen vom 3. Januar 2018 in Kraft standen; weiter aber auch Vorschriften, die zu jenem Zeitpunkt bereits ausser Kraft getreten waren, die aber für die Beurteilung allenfalls früher entstandener Leistungsansprüche von Belang sind. Nicht zur Anwendung gelangen folglich die seit 1. Januar 2022 in Kraft stehenden Änderungen des IVG vom 19. Juni 2020 (Weiterentwicklung der IV, AS 2021 705; BBI 2017 2535).

#### **4.**

Zwischen den Parteien unbestritten ist der Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine ganze Rente der Invalidenversicherung zuzüglich dreier Kinderrenten ab dem 1. März 2013 sowie für die Zeit vom 1. März 2013 bis zum 30. April 2013 auf eine ganze Kinderrente für C.\_\_\_\_\_. Strittig und zu prüfen ist demgegenüber die Berechnungsgrundlage der betragsmässigen Rentenhöhe der Rentenbetreffnisse.

**4.1** Die Vorinstanz geht davon aus, dass die Ausgestaltung des Verfahrens, die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen und die Berechnung der schweizerischen Alters- und Invalidenrenten, unter Vorbehalt der gemeinschafts- beziehungsweise abkommensrechtlichen Vorgaben, Sache des innerstaatlichen Rechts sei. Die Anwendung des schweizerischen Rechts für die Beurteilung des Anspruchs auf eine AHV- oder IV-Rente und insbesondere deren Berechnung, welche lediglich auf die schweizerischen Versicherungszeiten und Beitragsleistungen gestützt seien, widerspreche nicht dem FZA. Vielmehr sei dies durch das FZA in Verbindung mit den einschlägigen EU-Koordinationsverordnungen so vorgesehen. Der Anhang VIII Teil 1 der VO Nr. 883/2004 in Verbindung mit Art. 52 Abs. 4 EG-VO Nr. 883/2004 sehe sogar ausdrücklich vor, dass für Anträge auf Ausrichtung einer Alters- oder IV-Rente auf die zusätzliche Berechnung unter Zusammenrechnung der Versicherungszeiten verzichtet werden könne, da die autonome Berechnung der Rente dazu führe, dass die Rente gleich hoch oder höher sei als die anteilig berechnete Rente. Die IVSTA habe daher die IV-Rente der Beschwerdeführerin zu Recht ausschliesslich unter Berücksichtigung der schweizerischen Versicherungszeiten und ohne Berücksichtigung von in Deutschland zurückgelegten Kindererziehungszeiten berechnet. Gleiches gelte auch für die Kinderrenten, denn gemäss der am 1. April 2012 für die Schweiz in Kraft getretenen VO Nr. 883/2004 könne die Schweiz auch ihre Kinderrenten autonom, das heisst ausschliesslich

nach innerstaatlichem Recht und damit ohne ausländische Versicherungszeiten, festlegen (Beilage 1 zu BVGer-act. 5).

**4.2** Demgegenüber macht die Beschwerdeführerin geltend, in ihrem Fall liege ein supranationales Element vor, da sie als schweizerische Staatsbürgerin in Deutschland wohne und dort verheiratet sei. Es sei folglich die Rechtsprechung des EuGH, Urteil Rs. C-28/00 vom 7. Februar 2002, zu berücksichtigen, wonach für die Anrechnung von Kindererziehungszeiten die in einem Vertragsstaat erworben wurden, keine weiteren Voraussetzungen gelten würden. Demzufolge seien ihre Kindererziehungszeiten in Deutschland vom (...) 1993 (bzw. ab [...] 1993) bis (...) 2015 aufgrund des FZA in der Schweiz anzurechnen (BVGer-act. 1, Rz. 7; BVGer-act. 9). Replicando ergänzte die Beschwerdeführerin, dass auch ihre Ausbildungszeit in (...) vom 2. Oktober 1989 bis 28. Juni 1991 an der Bibelschule der K.\_\_\_\_\_ bei der Berechnung zu berücksichtigen sei (BVGer-act. 9, S. 5).

**4.3** Die Beschwerdeführerin ist schweizerische Staatsangehörige. Aufgrund ihres Wohnsitzes in Deutschland besteht – wie die Beschwerdeführerin zu Recht vorbringt – in räumlicher Hinsicht ein internationaler Sachverhalt mit Bezug zur EU, womit vorliegend das am 1. Juni 2002 in Kraft getretene Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft andererseits über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999 (Freizügigkeitsabkommen, nachfolgend: FZA; SR 0.142.112.681) anwendbar ist (Art. 80a IVG in der Fassung gemäss Anhang Ziff. 2 des Bundesbeschlusses vom 17. Juni 2016 über die Genehmigung und die Umsetzung des Protokolls zum Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft sowie ihren Mitgliedstaaten andererseits betreffend die Ausdehnung auf die Republik Kroatien, in Kraft seit 1. Januar 2017). Das Freizügigkeitsabkommen setzt die verschiedenen bis dahin geltenden bilateralen Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union insoweit aus, als darin derselbe Sachbereich geregelt wird (Art. 20 FZA). Gemäss Art. 8 Bst. a FZA werden die Systeme der sozialen Sicherheit koordiniert, um insbesondere die Gleichbehandlung aller Mitglieder der Vertragsstaaten zu gewährleisten. Nach Art. 3 Abs. 1 der bis zum 31. März 2012 in Kraft gewesenen Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 (nachfolgend: Verordnung Nr. 1408/71; SR 0.831.109.268.1) hatten die Personen, die im Gebiet eines Mitgliedstaates wohnten, für die diese Verordnung galt, die gleichen Rechte und Pflichten aufgrund der Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates wie die Staatsangehörigen dieses

Staates selbst, soweit besondere Bestimmungen dieser Verordnung nichts anderes vorsehen. Dabei war im Rahmen des FZA und der Verordnung auch die Schweiz als «Mitgliedstaat» zu betrachten (Art. 1 Abs. 2 von Anhang II des FZA).

**4.4** Mit Blick auf den Verfügungszeitpunkt vom 3. Januar 2018 finden vorliegend auch die am 1. April 2012 in Kraft getretenen Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (nachfolgend: Verordnung Nr. 883/2004; SR 0.831. 109.268.1) sowie (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (nachfolgend: Verordnung Nr. 987/2009; SR 0.831.109.268.11) Anwendung. Seit dem 1. Januar 2015 sind auch die durch die Verordnungen (EU) Nr. 1244/2010, Nr. 465/2012 und Nr. 1224/2012 erfolgten Änderungen in den Beziehungen zwischen der Schweiz und den EU-Mitgliedstaaten anwendbar. Gemäss Art. 4 der Verordnung Nr. 883/2004 haben Personen, für die diese Verordnung gilt, sofern (in dieser Verordnung) nichts anderes bestimmt ist, die gleichen Rechte und Pflichten aufgrund der Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats wie die Staatsangehörigen dieses Staates. Im Rahmen ihres Geltungsbereichs tritt diese Verordnung an die Stelle aller zwischen den Mitgliedstaaten geltenden Abkommen über soziale Sicherheit. Die Bestimmung des anwendbaren Rechts ergibt sich aus Art. 11 ff. der Verordnung Nr. 883/2004. Soweit weder das FZA und die gestützt darauf anwendbaren gemeinschaftsrechtlichen Rechtsakte abweichende Bestimmungen vorsehen noch allgemeine Rechtsgrundsätze hiergegen sprechen, richtet sich die Ausgestaltung des Verfahrens und die Prüfung eines IV-Leistungsanspruches alleine nach der schweizerischen Rechtsordnung (vgl. BGE 141 V 246 E. 2.2; 130 V 253 E. 2.4; Urteil des BGer 9C\_573/2012 vom 16. Januar 2013 E. 4 m.w.H.), was sich auch mit dem Inkrafttreten der oben erwähnten Verordnungen am 1. April 2012 nicht geändert hat (vgl. Urteil des BVGer C-3985/2012 vom 25. Februar 2013 E. 2.1).

## **4.5**

**4.5.1** In Bezug auf die Alters- und Hinterbliebenenrenten und damit auch der Renten der Invalidenversicherung sieht Art. 50 Abs. 1 EG-VO Nr. 883/2004 vor, dass bei einem Leistungsantrag der Versicherten alle zuständigen Träger die Leistungsansprüche nach den Rechtsvorschriften aller Mitgliedstaaten feststellen, die für die betreffende Person galten (Art. 50 Abs. 1 EG-VO Nr. 883/2004). Der zuständige Träger berechnet den geschuldeten Leistungsbetrag grundsätzlich allein nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften, wenn die Voraussetzungen für den Leistungsanspruch ausschliesslich nach nationalem Recht erfüllt wurden (sog. autonome Leistung; Art. 52 Abs. 1 EG-VO Nr. 883/2004). Art. 52 Abs. 1 Bst. b EG-VO Nr. 883/2004 sieht vor, dass der zuständige Träger alsdann eine Vergleichsrechnung vornimmt, bei welcher er einen theoretischen Betrag und im Anschluss daran einen tatsächlichen Betrag (anteilige Leistung) berechnet.

**4.5.2** Nach Art. 52 Abs. 4 EG-VO Nr. 883/2004 kann auf diese Berechnung nach der Totalisierungs- und Proratisierungsmethode verzichtet werden, wenn die Berechnung allein nach den nationalen Rechtsvorschriften zum gleichen oder zu einem besseren Ergebnis führt als die nach Art. 52 Abs. 1 Bst. b EG-VO Nr. 883/2004 berechnete anteilige Leistung; dieser Verzicht auf die Berechnung der anteiligen Leistung nach dieser Methode steht allerdings unter der Bedingung, dass dieser Fall in Anhang VIII, Teil 1, aufgeführt ist (Bst. i) und keine Doppelleistungsbestimmungen (im Sinne von Art. 54 und 55 der EG-VO Nr. 883/2004) anwendbar sind (Bst. ii). Gemäss Art. 57 Abs. 1 EG-VO Nr. 883/2004 ist der Träger eines Mitgliedstaates nicht verpflichtet, Leistungen für Zeiten zu gewähren, die nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften zurückgelegt wurden und bei Eintritt des Versicherungsfalls zu berücksichtigen sind, wenn die Dauer dieser Zeiten weniger als ein Jahr beträgt und aufgrund allein dieser Zeiten kein Leistungsanspruch nach diesen Rechtsvorschriften erworben wurde (vgl. Art. 52 Abs. 4 Bst. iii EG-VO Nr. 883/2004).

**4.5.3** Im Anhang VIII, Teil 1, der Koordinierungsverordnung für die Schweiz werden denn auch ausdrücklich Anträge auf Ausrichtung einer Invalidenrente nach dem IVG als Fälle aufgeführt, in denen auf die zusätzliche Berechnung verzichtet wird (vgl. hierzu die Begründung betreffend die AHV-Renten in BGE 130 V 51 E. 5.4 [m.w.H.], wonach die Schweiz die autonome Rentenberechnung beibehalten konnte, da sie nicht gegen den EU-Grundsatz verstösst, wonach ein nach den nationalen Vorschriften errech-

netter Betrag nicht kleiner sein darf als der Betrag, der sich aus der Zusammenrechnung der Versicherungszeiten und der Proratisierungsmethode ergibt). Die weiteren Ausnahmetatbestände der Bst. ii und Bst. iii gemäss Art. 52 Abs. 4 der Koordinierungsverordnung sind sodann vorliegend nicht erfüllt. Die Beschwerdeführerin hat diesbezüglich in ihrer Beschwerde ebenfalls keine abweichenden Ausführungen gemacht. Nachdem die schweizerische IV-Rente, wie auch die AHV-Rente – was die Beitragsdauer betrifft – gänzlich linear berechnet wird, kann die Schweiz entsprechend der Ausnahmebestimmung im Anhang VIII, Teil 1, generell auf die Durchführung des Totalisierungs- und Proratisierungsverfahrens verzichten und die Berechnung autonom vornehmen (vgl. hierzu Urteil des BVGer C-5851/2013, C-5850/2013 vom 31. Oktober 2014 E. 4.3.2). Die Vorinstanz durfte daher denn auch auf eine Vergleichsrechnung verzichten.

**4.6** Art. 52 EG-VO Nr. 883/2004 entspricht inhaltlich dem dadurch abgelösten Art. 46 Abs. 1 Bst. a Ziff. i VO Nr. 1408/71 (CONSTANZE JANDA, in: *Europäisches Sozialrecht*, Maximilian Fuchs/Constanze Janda [Hrsg.], 8. Aufl. 2022, N. 1 zu Art. 52 der EG-VO Nr. 883/2004). Somit behält die unter der Herrschaft der VO Nr. 1408/71 ergangene Rechtsprechung von BGE 130 V 51 grundsätzlich auch mit Blick auf das geltende Recht ihre Gültigkeit (vgl. auch Urteil des BGer 9C\_9/2018 vom 19. Juni 2018 E. 3.2). BGE 130 V 51 ist daher auch für die Beurteilung des hier gegebenen Sachverhalts einschlägig.

**4.7** In Bezug auf die Kinderrenten ist festzuhalten, dass die für die Schweiz seit 1. April 2012 geltende Verordnung Nr. 883/2004 das System zur Berechnung der Kinderrenten der AHV und IV geändert hat, welche neu nach der gleichen Methode bestimmt werden wie die Hauptrente (vgl. Abs. 2 des zu Kapitel 8 «Familienleistungen» des Titels III der Verordnung Nr. 883/2004 gehörenden Art. 69 dieser Verordnung, worin auf das insbesondere die Altersrenten (und damit auch IV-Renten) betreffende Kapitel 5 des Titels III der Verordnung Nr. 883/2004, in welchem auch Art. 52 enthalten ist, verwiesen wird; vgl. dazu SILVIA BUCHER, Die sozialrechtliche Rechtsprechung des Bundesgerichts zum FZA und zu Anhang K des EFTA-Übereinkommens, in: SZS 2016, S. 129). Mit anderen Worten findet seit dem 1. April 2012 keine Totalisierung bei der Berechnung der Kinderrenten mehr statt. Vielmehr werden diese ebenfalls autonom nach schweizerischem Recht bestimmt, d.h. einzig unter Berücksichtigung der unter dem nationalen Recht erfüllten Versicherungszeiten.

**4.8** Nach dem Gesagten hat die Vorinstanz die der Beschwerdeführerin ab dem 1. März 2013 zugesprochene Invalidenrente sowie die Kinderrenten zu Recht in Anwendung der Verordnung Nr. 883/2004 autonom, d.h. ausschliesslich nach nationalem Recht und ohne Berücksichtigung der von der Beschwerdeführerin geleisteten deutschen Versicherungszeiten, berechnet.

## **5.**

Es sind nachfolgend die massgebenden Rechtsgrundlagen der Rentenberechnung nach den schweizerischen Rechtsvorschriften darzulegen.

**5.1** Für die Berechnung der ordentlichen Invalidenrenten sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG [SR 831.10]) vorbehältlich Art. 26 Abs. 3 IVG sinngemäss anwendbar (Art. 36 Abs. 2 IVG).

**5.2** Die ordentlichen Renten der AHV (und IV) gelangen als Vollrenten oder Teilrenten zur Ausrichtung, wobei Anspruch auf die volle Rente besteht, wenn die Beitragsdauer vollständig ist (Art. 29 Abs. 2 AHVG). Die Beitragsdauer ist vollständig, wenn eine Person gleich viele Beitragsjahre aufweist wie ihr Jahrgang (Art. 29<sup>ter</sup> Abs. 1 AHVG). Die ordentlichen Renten werden gemäss Art. 29<sup>bis</sup> Abs. 1 AHVG nach Massgabe der Beitragsjahre, Erwerbseinkommen sowie der Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften der rentenberechtigten Person zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalles berechnet. Als Beitragsjahre gelten gemäss Abs. 2 Zeiten, in welchen eine Person Beiträge geleistet hat (Bst. a), in welchen der Ehegatte gemäss Art. 3 Abs. 3 mindestens den doppelten Mindestbeitrag entrichtet hat (Bst. b) und für die Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften angerechnet werden können (Bst. c). Ein volles Beitragsjahr liegt gemäss Art. 50 Abs. 1 AHVV (SR 831.101) vor, wenn eine Person insgesamt länger als elf Monate im Sinne von Art. 1a oder 2 AHVG versichert war und während dieser Zeit den Mindestbeitrag bezahlt hat oder Beitragszeiten im Sinne von Art. 29<sup>ter</sup> Abs. 2 Bst. b und c AHVG aufweist. Bei unvollständiger Beitragsdauer besteht Anspruch auf eine Teilrente entsprechend dem gerundeten Verhältnis zwischen den vollen Beitragsjahren der versicherten Person und denjenigen ihres Jahrganges (Art. 29 Abs. 2 Bst. b AHVG; Art. 38 Abs. 2 AHVG; vgl. zur Abstufung der Teilrenten in Prozenten der Vollrente: Art. 52 Abs. 1 und Abs. 1<sup>bis</sup> AHVV sowie Rententabellen [AHV/IV] des Bundesamtes für Sozialversicherungen [BSV], Skalenwähler, S. 9, in der vorliegend anwendbaren Fassung 2015, gültig von 1. Januar 2015 bis 31. Dezember

2018; <[www.bsv.admin.ch](http://www.bsv.admin.ch)> Publikationen & Service > Weisungen, Kreisschreiben etc. > Vollzug Sozialversicherungen > AHV > Grundlagen AHV > Weisungen Renten > Rententabellen, abgerufen am 3. Februar 2023; BGE 121 V 71 E. 1 S. 74).

**5.3** Die Rentenhöhe bestimmt sich somit einerseits nach der Beitragsdauer (Art. 29<sup>ter</sup> AHVG), andererseits nach Massgabe der durchschnittlichen Jahreseinkommen der versicherten Person (Art. 29<sup>quater</sup> AHVG). Der Bundesrat regelt die Anrechnung der Beitragsmonate im Jahr der Entstehung des Rentenanspruchs, der Beitragszeiten vor dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres sowie der Zusatzjahre (Art. 29<sup>bis</sup> Abs. 2 AHVG).

**5.4** Gemäss Art. 51 Abs. 2 AHVV werden die der Versicherten bei der Ermittlung des durchschnittlichen Jahreseinkommens gemäss Art. 52d AHVV (Zusatz- oder Gratisjahre) zusätzlich angerechneten Beitragsjahre und die gemäss Art. 52b AHVV (Jugendjahre) herangezogenen Beitragszeiten mit den entsprechenden Erwerbseinkommen mitgezählt. Innerhalb der anwendbaren Rentenskala (Art. 52 AHVV) bestimmt sich der Rentenbetrag nach dem durchschnittlichen Jahreseinkommen. Dieses setzt sich grundsätzlich zusammen aus den Erwerbseinkommen, den Erziehungsgutschriften und den Betreuungsgutschriften (Art. 29<sup>quater</sup> AHVG). Zur Ermittlung des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens wird die Summe der Erwerbseinkommen entsprechend dem Rentenindex gemäss Artikel 33<sup>ter</sup> AHVG aufgewertet. Das Bundesamt für Sozialversicherungen (nachfolgend: BSV) legt die Aufwertungsfaktoren jährlich fest. Die Summe der aufgewerteten Erwerbseinkommen sowie die Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften werden durch die Anzahl der Beitragsjahre geteilt (Art. 30 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 AHVG, Art. 51<sup>bis</sup> Abs. 1 AHVV). Gemäss Art. 51<sup>bis</sup> Abs. 2 AHVV werden die Aufwertungsfaktoren ermittelt, indem der Rentenindex nach Artikel 33<sup>ter</sup> Absatz 2 AHVG durch den mit 1,1 gewichteten Durchschnitt der Lohnindizes aller Kalenderjahre von der ersten Eintragung in das individuelle Konto des Versicherten bis zum Vorjahr des Eintritts des Versicherungsfalles geteilt wird. Bei vollständiger Beitragsdauer ist für den Aufwertungsfaktor der erste IK-Eintrag im Jahr nach Vollendung des 20. Altersjahres massgebend (vgl. dazu Wegleitung über die Renten [RWL] in der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, gültig ab 1. Januar 2003, Stand: 1. Januar 2018, Rz. 5301 f.).

**5.5** Bei unvollständiger Beitragsdauer ist das Kalenderjahr für den Aufwertungsfaktor massgebend, in welchem erstmals ein IK-Eintrag vorgenom-

men wurde, wobei dieses Jahr zwischen dem der Zurücklegung des 20. Altersjahres folgenden Jahr und dem Eintritt des Versicherungsfalles liegen muss (vgl. dazu RWL, a.a.O., Rz. 5305).

**5.6** Gemäss Art. 29<sup>quinquies</sup> Abs. 3 AHVG werden Einkommen, welche die Ehegatten während der Kalenderjahre der gemeinsamen Ehe erzielt haben, geteilt und je zur Hälfte den beiden Ehegatten angerechnet. Die Einkommensteilung wird vorgenommen, wenn beide Ehegatten rentenberechtig sind (Art. 29<sup>quinquies</sup> Abs. 3 Bst. a AHVG). Der Teilung und gegenseitigen Anrechnung unterliegen jedoch nur Einkommen aus der Zeit zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalles beim Ehegatten, welcher zuerst rentenberechtig wird und aus Zeiten, in denen beide Ehegatten in der schweizerischen AHV versichert waren (Art. 29<sup>quinquies</sup> Abs. 4 AHVG; vgl. auch Art. 50b Abs. 1 AHVV). Auch wenn die beiden Ehegatten in einem Kalenderjahr nicht während der gleichen Monate versichert sind, werden die Einkommen während des ganzen Kalenderjahrs aufgeteilt (Art. 50b Abs. 2 Satz 1 AHVV). Nicht zu teilen sind die Einkommen im Jahr der Eheschliessung und im Jahr der Auflösung der Ehe (vgl. Art. 50b Abs. 3 AHVV).

**5.7** Versicherten wird für die Jahre, in welchen sie die elterliche Gewalt über eines oder mehrere Kinder ausüben, die das 16. Altersjahr noch nicht erreicht haben, eine Erziehungsgutschrift angerechnet, wobei Ehepaaren nicht zwei Gutschriften kumulativ gewährt werden (Art. 29<sup>sexies</sup> Abs. 1 AHVG). Nicht erforderlich ist, dass eine in diesen Zeitabschnitt fallende Beitragspflicht durch die Eltern respektive den Elternteil auch erfüllt wurde (vgl. dazu auch RWL, a.a.O., Rz. 5407 und 5419).

**5.8** Bei verheirateten Personen wird die Erziehungsgutschrift während der Kalenderjahre der Ehe hälftig aufgeteilt. Der Teilung unterliegen aber nur die Gutschriften für die Zeit zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalles beim Ehegatten, welcher zuerst rentenberechtig wird (Art. 29<sup>sexies</sup> Abs. 3 AHVG). Erziehungsgutschriften können nur dann angerechnet werden, wenn die Eltern im Sinne von Art. 1a Abs. 1 - 4 oder Art. 2 AHVG versichert waren (RWL, a.a.O., Rz. 5419 1/16). Erziehungsgutschriften werden immer für ganze Kalenderjahre angerechnet. Für Jahre, in denen sein Ehegatte nicht in der Schweiz versichert war, wird dem versicherten Elternteil die ganze Erziehungsgutschrift angerechnet (Art. 52f Abs. 4 AHVV). Bei Eltern, welche nicht während des ganzen Kalenderjahres versichert sind (bei-

spielsweise das Jahr der Einreise in die Schweiz, Einreise und Wiederausreise im gleichen Kalenderjahr oder bei Kurzaufenthalter mit Bewilligung L), werden für die Bestimmung der ganzen Erziehungsjahre die einzelnen Monate, für die Erziehungsgutschriften angerechnet werden können, über das Kalenderjahr hinaus zusammengezählt (Art. 52f Abs. 5 AHVV). Für je zwölf Monate kann eine Erziehungsgutschrift angerechnet werden. Angebrochene Jahre werden nicht aufgerundet. Für je 12 Monate wird ein Erziehungsjahr angerechnet (RWL, a.a.O., Rz. 5428 - 5430). Dabei können Monate mit Viertels-, halben und ganzen Erziehungsgutschriften kombiniert werden; angerechnet wird hierbei jeweils die höhere Gutschrift der Kombination (RWL, a.a.O., Rz. 5431 1/16).

**5.9** Der Durchschnitt der Erziehungsgutschriften ergibt sich aus der Division der anrechenbaren Erziehungsgutschriften durch die für die Ermittlung des Durchschnitts aus Erwerbseinkommen massgebende Beitragsdauer (Rz. 5486, a.a.O., 1/16 RWL).

**5.10** Die Beitragsdauer einer versicherten Person bestimmt sich nach den Einträgen in den individuellen Konten (IK) der Versicherten (Art. 30ter AHVG), die nach Art. 140 Abs. 1 Bst. d AHVV das Beitragsjahr und die Beitragsdauer in Monaten umfassen muss. Versicherte können die Berichtigung von IK-Eintragungen bei Eintritt des Versicherungsfalles nur verlangen, soweit deren Unrichtigkeit offenkundig ist oder dafür der volle Beweis erbracht wird (Art. 141 Abs. 2 und 3 AHVV). Das gilt nicht nur für unrichtige, sondern auch für unvollständige bzw. fehlende Eintragungen in den IK, wie beispielsweise die Nichtregistrierung tatsächlich geleisteter Zahlungen (BGE 117 V 261 E. 3a). Der in Art. 141 Abs. 3 AHVV geforderte volle Beweis schliesst den Untersuchungsgrundsatz nicht aus. Der Mitwirkungspflicht der Betroffenen kommt jedoch ein erhöhtes Gewicht zu. Im Fall der Beweislosigkeit fällt der Entscheid zu Ungunsten jener Partei aus, die daraus Rechte ableiten will (BGE 117 V 261 E. 3b m.w.H.; vgl. auch Urteile des BGer 9C\_675/2013 vom 8. November 2013 E. 3.1 f.; 9C\_96/2010 vom 26. Februar 2010 E. 3).

## **6.**

Aufgrund der Beschwerdebegehren und der vorgelegten Beweismittel ist nachfolgend zu überprüfen, ob sich die Vorinstanz in ihrer Rentenberechnung auf die Einträge im individuellen Konto der Beschwerdeführerin stützen konnte.

**6.1** Der Beschwerdeführerin wurde sowohl am 6. Dezember 2013 (IVSTA-act. 64) als auch am 9. November 2017 ein IK-Auszug zugestellt (SAK-act. 41). Indes hat die Beschwerdeführerin weder 2013 noch 2017 eine Berichtigung ihres IK-Eintrags verlangt. Damit ist ihr der entsprechende Eintrag grundsätzlich entgegenzuhalten, eine offenkundige Unrichtigkeit vorbehalten. Es ergeben sich jedoch weder aus den Akten, noch aus den Vorbringen der Beschwerdeführerin Hinweise auf offenkundige unrichtige bzw. unvollständige Einträge. Wenn die Beschwerdeführerin replikweise lediglich vorbringt, dass die IVSTA sämtliche Schweizer Versicherungszeiten aus ihren beiden AHV-Versicherungsnummern und -karten, die in Deutschland zusammengeführt worden seien, anzuerkennen und zu berücksichtigen habe, ist die Versicherte darauf hinzuweisen, dass sich aus Akten ohne Weiteres ergibt, dass von 1981 bis 1990 die Beitragszeiten der Beschwerdeführerin unter einer alten AHV-Nummer auf ihr individuelles Konto eingetragen wurden. 2010 erhielt die Beschwerdeführerin eine neue Versicherungsnummer, wobei die unter alter AHV-Nummer erworbenen Beitragszeiten ebenfalls in ihrem individuellen Konto erfasst sind (SAK-act. 9, S. 3; 8). Es ist somit festzuhalten, dass sich den Akten keine Hinweise entnehmen lassen, dass die Beitragszeiten nicht korrekt festgestellt worden seien. Auch die Beschwerdeführerin konnte für weitere Beitragszeiten keine Belege beibringen. Daher ist auf die Feststellungen der Vorinstanz respektive auf die Einträge im IK abzustellen.

## **7.**

Wie nachfolgend aufzuzeigen ist, lässt auch eine summarische Überprüfung keine Fehlerhaftigkeit der Rentenberechnung erkennen.

### **7.1**

**7.1.1** Zwischen den Parteien ist unbestritten, dass gemäss den Feststellungen der Vorinstanz bei der Beschwerdeführerin von einer 84 %igen Invalidität ab dem 15. November 2012 und einer Auszahlbarkeit der Rente ab dem 1. März 2013 auszugehen ist (SAK-act. 44).

**7.1.2** Wie aus den Akten hervorgeht, war die Beschwerdeführerin in der Zeit von Januar 1981 bis Oktober 1990 mit Unterbrüchen in der Schweiz erwerbstätig. Nach ihrer Rückkehr in die Schweiz leistete sie zwischen Mai 2010 und Dezember 2013 erneut entsprechende Versicherungsbeiträge (SAK-act. 21; 42; 44, S. 6; IVSTA-act. 93). Der Aufstellung der für die Rentenberechnung berücksichtigten Versicherungszeiten und Einkommen ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführerin – unter Einbezug der Jugendjahre – in der Folge in der gesamten Versicherungszeit während 11

Jahren und 8 Monaten AHV-Beiträge abgerechnet worden sind (vgl. SAK-act. 44, S. 6). Da für die Bestimmung der vollen Beitragsjahre von der persönlichen Beitragsdauer der Beschwerdeführerin auszugehen ist, die sie bis zum 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalls – hier der 15. November 2012 – zurückgelegt hat (Art. 29<sup>bis</sup> Art. 1 AHVG; vgl. E. 5.2), hat die Vorinstanz richtigerweise eine Beitragsdauer bis zum 31. Dezember 2011 von 10 Jahren und 9 Monaten berücksichtigt (vgl. SAK-act. 42, S. 5; S. 45, S. 3; vgl. auch BVGer-act. 5).

**7.1.3** Im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls am 15. November 2012 hat die Beitragsdauer des Jahrgangs der Beschwerdeführerin (1963) 28 Jahre betragen (Jahrgangstabellen, S. 8; abrufbar unter [www.bsv.admin.ch](http://www.bsv.admin.ch) > Publikationen & Service > Weisungen, Kreisschreiben etc. > Vollzug Sozialversicherungen > AHV > Grundlagen AHV > Weisungen/Renten > Rententabellen > Details > Rententabellen 2015 [gültig ab 1. Januar 2015 bis 30. Dezember 2018]; abgerufen am 3. Februar 2023). Die anwendbare Rentenskala, welche sich nur nach den vollen Beitragsjahren – vorliegend deren 11 – bemisst, ist daher die Rentenskala 18 (vgl. Rententabellen 2015, a.a.O., S. 10). Die entsprechenden Erhebungen der Vorinstanz im Rahmen des angefochtenen Einspracheentscheids sind deshalb nicht zu beanstanden.

**7.1.4** Da der Ehemann der Beschwerdeführerin unbestrittenermassen zu keinem Zeitpunkt bei der schweizerischen AHV versichert gewesen ist, entfällt vorliegend ein Splitting der IV-Rente (Art. 29<sup>quinquies</sup> Abs. 4 Bst. b AHVG *e contrario*).

**7.1.5** Gemäss Verfügung vom 3. Januar 2018 wurde betreffend die Beschwerdeführerin bis zum Jahr 2012 (Eintritt des Versicherungsfalls) ein Einkommen von insgesamt Fr. 115'083.– vermerkt (SAK-act. 44, S. 6). Dieser Betrag ist zwecks Ausgleichung der Inflation entsprechend dem Rentenindex gemäss Art. 33<sup>ter</sup> AHVG aufzuwerten. Der Aufwertungsfaktor beträgt vorliegend 1.028 (Aufwertungsfaktoren 2012, abrufbar unter [www.bsv.admin.ch](http://www.bsv.admin.ch) > Publikationen & Service > Weisungen, Kreisschreiben etc. > Vollzug Sozialversicherungen > AHV > Grundlagen AHV > Weisungen/Renten > Aufwertungsfaktoren 2012 [Eintritt des Versicherungsfalles]; erster massgeblicher IK-Eintrag im Jahr 1984), sodass sich das aufgewertete Gesamteinkommen auf Fr. 118'305.32 beläuft. Geteilt durch die Anzahl der festgestellten und zu berücksichtigenden Beitragsjahre (10 Jahre und 9 Monate) ergibt dies ein durchschnittliches Jahreseinkommen von Fr. 11'005.15.

**7.1.6** Aus der Ehe mit L. \_\_\_\_\_, geboren am (...) 1958, hat die Beschwerdeführerin fünf Kinder (vgl. Sachverhalt A. hievor); die Ehe wurde am (...) 1992 geschlossen (SAK-act. 3, S. 5 f.; 5). Angerechnet wurde eine volle Erziehungsgutschrift für das Jahr 2011 (vgl. RWL 2015, a.a.O., Rz. 5430). Zum Durchschnittswert von Fr. 11'005.15 ist somit der Wert von Fr. 3'884.65 ( $[1 \times [\text{Fr. } 13'920.- \times 3] : 129] \times 12$ ) hinzuzurechnen, womit sich ein durchschnittliches Jahreseinkommen von gesamthaft Fr. 14'889.80 ergibt. Damit ist der nächst höhere Tabellenwert von Fr. 15'510.– massgeblich. Unter Berücksichtigung der Rentenskala 18 betragen die monatlichen Rentenleistungen somit Fr. 493.– (Rententabellen 2015, a.a.O., Skala 18, S. 70). Die Berechnung der monatlichen Rente in der Höhe von Fr. 493.– (Jahre 2013 und 2014 Fr. 491.–) durch die Vorinstanz ist folglich nicht zu beanstanden.

**7.2** Die Kinderrente beträgt 40 % der dem massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen entsprechenden Invalidenrente (Art. 38 Abs. 1 Satz 1 IVG). Für die Kinderrente gelten die gleichen Berechnungsregeln wie für die jeweilige Invalidenrente (Art. 38 Abs. 2 IVG). Folglich ist auch bei der Berechnung der Kinderrenten von Fr. 197.– keine Fehlerhaftigkeit erkennbar.

**7.3** Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Vorinstanz die Invalidenrente der Beschwerdeführerin gestützt auf die massgeblichen IK-Einträge, dem durchschnittlichen Jahreseinkommen, unter Anrechnung der Erziehungsgutschrift sowie in Anwendung der korrekten Rentenskala, richtig ermittelt hat. Nichts anderes gilt auch für die akzessorischen Kinderrenten.

## **8.**

Im Ergebnis ist die Beschwerde, soweit darauf einzutreten ist, als unbegründet abzuweisen und die Verfügungen der Vorinstanz vom 3. Januar 2018 sind zu bestätigen.

## **9.**

Zu befinden bleibt über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteient-schädigung.

**9.1** Die Verfahrenskosten sind bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.– - Fr. 1'000.– festzulegen (Art. 69 Abs. 2 i.V.m. Art. 60 Abs. 1<sup>bis</sup> IVG). Mit Zwischenverfügung vom

19. April 2018 (BVGer-act. 4) wurde das Gesuch der Beschwerdeführerin um unentgeltliche Prozessführung gutgeheissen; entsprechend sind keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 65 Abs. 1 VwVG).

**9.2** Der obsiegenden Partei kann von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zugesprochen werden (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Als Bundesbehörde hat die IVSTA jedoch keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die unterliegende Beschwerdeführerin hat ebenfalls keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 64 Abs. 1 VwVG *e contrario*).

*(Für das Urteilsdispositiv wird auf die nächste Seite verwiesen).*

**Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:**

**1.**

Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

**2.**

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

**3.**

Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

**4.**

Dieses Urteil geht an die Beschwerdeführerin, die Vorinstanz und das BSV.

Für die Rechtsmittelbelehrung wird auf die nächste Seite verwiesen.

Die vorsitzende Richterin:

Die Gerichtsschreiberin:

Viktoria Helfenstein

Rahel Schöb

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG). Die Frist ist gewahrt, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden ist (Art. 48 Abs. 1 BGG). Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG).

Versand: